

**SATZUNG**  
**der Ortsgemeinde Dornholzhausen über den Schutz des Ortsbildes**  
**vom 30. Januar 1986**

Der Ortsgemeinderat Dornholzhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. 1974 S.53) in der jeweils geltenden Fassung am 10. Januar 1986 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems vom 24. Jan. 1986 , Az. : Abt. I Az.: 10 S 6, hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Schutz des Ortsbildes**

(1) Zum Schutz des Ortsbildes sind die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sowie Baulücken und sonstige unbebaute Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage ordnungsgemäß von ihren Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten zu unterhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Flächen sind so Instandzuhalten, dass sie nicht in einen verfallenen Zustand geraten. Zu diesem Zweck sind sie insbesondere von Abfall, sonstigem Unrat, Gerümpel und Unkraut freizuhalten.

(3) Grünflächen sind regelmäßig abzumähen. Hecken, Büsche und Bäume sind so zu beschneiden, dass keine Äste und Zweige auf Bürgersteige oder öffentliche Verkehrsflächen überhängen.

Über Gehwegen muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m (Lichttraumprofil) frei bleiben.

**§ 2- Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe von 5.000,- € geahndet werden.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I, S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Ordnungswidrigkeit nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5429 Dornholzhausen, 30. Jan. 1986

Gez. (Görlinger)  
Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekanntgemacht.

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau geltend gemacht worden sind.

5408 Nassau, den 30. Januar 1986

Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

Gez. Klöckner  
Bürgermeister